

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 15. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2025)

zum Thema:

Barrierefreiheit in Berlins Arztpraxen – II

und **Antwort** vom 2. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 391

vom 15. April 2025

über Barrierefreiheit in Berlins Arztpraxen – II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die KV Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Antworten basieren auf der Auskunft der KV Berlin.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Barrierefreiheit ist ein wesentliches Anliegen und eine Grundvoraussetzung für den gleichberechtigten Zugang aller Bürger zum Gesundheitssystem. Um ein vollständiges Bild über den aktuellen Stand der Barrierefreiheit in Berliner Arztpraxen zu erhalten, bitte ich um die Beantwortung der untenstehenden Fragen. Sofern zu den einzelnen Fragen keine Angaben/Daten vorliegen, bitte ich um entsprechende Erklärung, warum diese Daten nicht verfügbar sind und inwiefern (welche) Schritte unternommen werden, um diese Informationen zukünftig zu erfassen und bereitzustellen.

1. Gibt es in Berlin konkrete Fristen oder Zielvorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit in Arztpraxen?

Zu 1.:

Die Ausgestaltung einer Arztpraxis obliegt wie bei allen selbstständigen Unternehmen den Betreiberinnen und Betreibern. Gesetzlich bestehen bezüglich der Herstellung der Barrierefreiheit grundsätzlich keine Fristen. Lediglich bei Neubauten sind die Vorschriften des § 50 Absatz 2 Bauordnung Berlin (BauO Bln) zu beachten, wonach „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“ müssen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Arztpraxen liegen jedoch nicht immer in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Zudem besteht diese Anforderung erst seit Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Berlin (BauO Bln) vom 17.06.2016.

Ein barrierefreier Umbau von Arztpraxen in Bestandsgebäuden kann daher baurechtlich nicht von den vertragsärztlichen Leistungserbringern oder den Eigentümern der betreffenden Gebäude verlangt werden.

Konkrete Zielvorgaben oder Fristen existieren in diesem Bereich nicht.

2. Wie wird die Einhaltung der Barrierefreiheitsstandards in Berliner Arztpraxen überprüft und sichergestellt? Bitte erläutern Sie, welche Mechanismen und Kontrollen existieren, um sicherzustellen, dass die Barrierefreiheitsstandards eingehalten werden.

Zu 2.:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für neu zu errichtende Arztpraxen die Einhaltung der Anforderungen des barrierefreien Bauens gemäß § 50 BauOBln durch die zuständigen Bauämter geprüft. Nach Aufnahme der Nutzung erfolgen Kontrollen nur bei eingehenden Beschwerden.

3. Gibt es eine Auswertung über die Entwicklung der Barrierefreiheit von Arztpraxen in Berlin in den letzten fünf Jahren?

a) Wie hat sich der Anteil barrierefreier Arztpraxen in diesem Zeitraum jährlich entwickelt, und welche Tendenz ist erkennbar?

b) Gibt es eine Differenzierung bzw. Einstufung der Praxen nach dem Grad der Barrierefreiheit, und wenn ja, wie stellt sich diese Entwicklung entsprechend dar?

Zu 3.:

Zur Beantwortung der Frage wurde die KV Berlin um Unterstützung gebeten. Die KV Berlin teilt mit, dass eine entsprechende Auswertung auf den durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) festgelegten Kriterien der alten Fassung der Richtlinie vom 1.1.2020 existiere.

Die neuen Kriterien werden zukünftig über die KBV für alle Kassenärztlichen Vereinigungen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Die KBV entwickle zudem aktuell in diesem Zusammenhang eine App.

Die Kriterien aus der alten Fassung seien im Internet unter <https://www.kvberlin.de/fuer-patienten/arzt-und-psychotherapeutensuche/barrierefreiheit> abrufbar.

Zu 3a und b.:

Zur Beantwortung der Frage wurde die KV Berlin um Unterstützung gebeten. Die KV Berlin weist darauf hin, dass die nachfolgende Auswertung gewisse Limitationen aufweise. Diese beruhten darauf, dass durch die Kriterien der alten Fassung Mehrfachnennungen und widersprüchliche Angaben möglich waren, sowie einige Kriterien (z. B. „uneingeschränkt“ / „weitgehend“) nicht eindeutig formuliert waren.

Nach der alten Fassung könnten zu den folgenden Kriterien Angaben gemacht werden:

1. Zugang und Praxisräume:

- o Praxisräume für Rollstuhlfahrende zugänglich Praxisräume für Personen mit Gehhilfe zugänglich
- o Praxisräume für Personen mit Gehhilfe weitgehend zugänglich
- o Praxisräume nicht barrierefrei zugänglich

2. Sanitärbereich:

- o Rollstuhlgeeignetes WC vorhanden
- o Bedingt rollstuhlgeeignetes WC vorhanden

3. Besonderheiten:

- o Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- o Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail
Induktionsschleife vorhanden
- o Höhenverstellbare Untersuchungsmöbel

4. Parkmöglichkeiten:

- o Behindertenparkplatz
- o Parkplätze vorhanden

Zum Stichtag 01.01.2025 ließen sich folgende Zahlen nach den Kriterien der alten Fassung darstellen:

ANZAHL PRAXEN	8848
UNEINGESCHRÄNKT BARRIEREFREI	1347
WEITGEHEND BARRIEREFREI	1133
GEHBEHINDERTEN ZUGÄNGLICH	677
NICHT BARRIEREFREI	5691
WC BARRIEREFREI	937
WC BEDINGT BARRIEREFREI	930
ORIENTIERUNGSHILFEN FUER SEHBEHINDERTE	200
KOMMUNIKATION ÜBER SMS, FAX, EMAIL	2317
INDUKTIONSSCHLEIFE	27
UNTERSUCHUNGSMÖBEL HÖHENVERSTELLBAR	805
BEHINDERTENPARKPLATZ	544
PARKPLÄTZE VORHANDEN	286

Quelle: KV Berlin

Der nachfolgenden Tabelle könne die Entwicklung der Praxen entnommen werden, die nach eigenen Angaben uneingeschränkt barrierefrei (Praxisräume für Rollstuhlfahrende zugänglich) seien, jeweils zum Stichtag 01.04. unter Beachtung der o. g. Limitationen.

Uneingeschränkt barrierefreie Arztpraxen zum 01.04. eines Jahres (Eigenangabe)					
	Jahr				
Bezirk	2021	2022	2023	2024	2025
Mitte	174	138	105	156	124
Friedrichshain-Kreuzberg	84	75	77	80	78
Pankow	170	147	145	134	110
Charlottenburg-Wilmersdorf	154	80	78	81	79
Spandau	78	122	119	115	115
Steglitz-Zehlendorf	126	73	70	68	67
Tempelhof-Schöneberg	112	108	104	104	105
Neukölln	69	68	68	69	69
Treptow-Köpenick	106	104	140	107	149
Marzahn-Hellersdorf	135	170	167	165	130
Lichtenberg	144	169	160	141	139
Reinickendorf	74	133	131	133	163

Quelle: KV Berlin

4. Welche Förderprogramme existieren in Berlin zur Unterstützung barrierefreier Umbaumaßnahmen in Arztpraxen (inkl. Fördergeber, Fördervolumen, Laufzeiten, Anzahl der geförderten Praxen, bezirkliche Verteilung sowie gegebenenfalls weitere relevante Förderindikatoren)? Welche Voraussetzungen sind an eine Förderung geknüpft?

5. Wie viele Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Herstellung von Barrierefreiheit wurden in den letzten fünf Jahren gestellt und wie viele davon bewilligt?

6. Gibt es in Berlin vergleichbare Programme zum „Fonds für Barrierefreiheit“ in Schleswig-Holstein? Wenn ja:

- a) Welche Bedingungen müssen Antragsteller erfüllen, um eine Förderung zu erhalten?
- b) Welche spezifischen Förderschwerpunkte bestehen in Bezug auf digitale Barrierefreiheit (z. B. barrierefreie Websites oder mobile Anwendungen von Arztpraxen)?

7. Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der zu fördernden Anträge in Berlin? Wie wird die Bewertungsmethodik, insbesondere die Nutzwertanalyse, durchgeführt?

8. Welche baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden konkret gefördert, und welche maximalen Fördersummen gelten für Einzel- bzw. Gemeinschaftspraxen?

9. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich des Eigenanteils der Arztpraxen an den Gesamtkosten der barrierefreien Umbaumaßnahmen?

10. Wie werden zusätzliche öffentliche Fördermittel bei der Berechnung des Eigenanteils berücksichtigt? Welche Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderprogrammen bestehen?

11. Gibt es konkrete Programme oder Maßnahmen, um kleinere oder wirtschaftlich schwächere Arztpraxen gezielt bei der Umsetzung von Barrierefreiheit zu unterstützen?

Zu 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11.:

In Berlin existieren keine entsprechenden Förderprogramme.

12. Welche Rolle spielen Patientenverbände und Behindertenorganisationen bei der Überprüfung oder Bewertung der Barrierefreiheit in Berliner Arztpraxen?

Zu 12.:

Die Interessenvertretungen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in Berlin setzen sich für eine möglichst vollständig barrierefreie vertragsärztliche Versorgung ein. Sie nutzen dazu unter anderem ihre Mitberatungsrechte nach § 140f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) in Gremien wie dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, dem Zulassungsausschuss und dem gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V. Eine Überprüfung oder Bewertung der Barrierefreiheit einzelner Berliner Arztpraxen nehmen die Patientenorganisationen nicht vor.

Auf Bundesebene waren die maßgeblichen Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten nach § 140f SGB V beteiligt an der Erarbeitung der Richtlinie der KBV zur Information über Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) vom 15.07.2024. Die Richtlinie soll die bundesweit einheitliche und

vollständige Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit der vertragsärztlichen Versorgung gewährleisten.

13. Wie bewertet der Senat die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden, der Kassenärztlichen Vereinigung und den Arztpraxen in Bezug auf die Umsetzung von Barrierefreiheitsstandards?

Zu 13.:

Die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und der Kassenärztlichen Vereinigung zum Thema wird vom Senat mit Blick auf den wiederholten Austausch in den verschiedenen in der Antwort zu Frage 12 genannten Gremien als sehr gut eingeschätzt. Die zuständigen Behörden sind jedoch nicht in der Position, sich mit den über 6.000 Arztpraxen in Berlin regelmäßig direkt auszutauschen. Zu der Kommunikation im Binnenverhältnis Dritter (z.B. zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten) gibt der Senat generell keine Bewertung ab.

14. Gibt es Pläne, die Transparenz und öffentliche Zugänglichkeit von Informationen über barrierefreie Arztpraxen zu verbessern (z. B. durch Online-Verzeichnisse, Apps o. Ä.)?

Zu 14.:

Mit dem § 75 Absatz 7 Nr. 3a SGB V wurde die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) verpflichtet, bis zum 31.12.2021 in Richtlinien die bundesweit einheitliche Darstellung von Informationen nach § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB V (u.a. Angaben zur Barrierefreiheit) zu definieren.

Bereits im November 2019 erschien die insgesamt zwölf Kriterien der Barrierefreiheit umfassende Richtlinie als Anlage 37 BAR Schlüsselverzeichnis des Bundesarztregisters.

Die KBV Richtlinie vom 15. Juli 2024 zur „Information über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur Versorgung (Barrierefreiheit)“ führt eine deutlich verbesserte Systematik zur Erfassung der Barrierefreiheit ein, die nunmehr 76 unterschiedliche Kodierungen erlaubt.

Allerdings legt die Richtlinie bezüglich der Aktualisierung der bisher vorliegenden Angaben zur Barrierefreiheit in § 3 fest:

„Angaben zur Barrierefreiheit werden zur Aktualisierung anlassbezogen von der Kassenärztlichen Vereinigung bei der Erfassung struktureller Veränderungen in der Betriebsstätte oder Zulassung mit abgefragt.

Strukturelle Veränderungen können Umzüge, Änderungen der Anzahl der Betriebsstätten oder deren Ausstattung oder Änderungen, die von Bedeutung für die Zulassung sind, umfassen. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine aktualisierende Abfrage erfolgen soll,

obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung. Darüber hinaus können Praxen jederzeit Veränderungen an die Kassenärztliche Vereinigung melden.“

Eine ausdrückliche subjektiv-öffentliche Verpflichtung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, sich an einer für die Darstellung der Barrierefreiheit notwendigen Erhebung zu beteiligen, ist im SGB V nicht rechtlich verankert.

Somit gibt es für die KV Berlin keine Möglichkeit, im Fall einer fehlenden Bereitschaft zur Kooperation seitens der Ärztinnen und Ärzte, durch Anreize oder Sanktionen die Übermittlung der notwendigen Daten zu fördern.

Um diesen Zustand abzuwenden, hat die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden Gesundheit (AOLG) auf Initiative des Landes Berlin im März 2025 eine Prüfbitten an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) initiiert mit dem Ziel, zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Rückmeldequote bei Praxen zum Zustand der Barrierefreiheit erhöht werden kann.

Derzeit können unter der Arztsuche der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin <https://www.kvberlin.de/fuer-patienten/arzt-und-psychotherapeutensuche> unter Aktivierung des Links „weitere Suchkriterien“ gezielt nach Arztpraxen gesucht werden, die die entsprechenden Kriterien der Barrierefreiheit nach den Rückmeldungen erfüllen.

Am 2.12.2024 hat das BMG der Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung einen mit deren Verbänden erarbeiteten „Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen zum Thema Barrierefreiheit“ (im Internet abrufbar unter [Lauterbach legt Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen vor | BMG](#)) übergeben.

Der Senat begrüßt die darin enthaltenen Ansätze zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderung vor allem zur ambulanten medizinischen Versorgung.

Berlin, den 2. Mai 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege